

Zu den internationalen Abkommen, die verbrecherische Handlungen beschreiben und jeden Staat ermächtigen, die betreffenden Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, gehören u. a. :

1. Das Internationale Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei vom 20. April 1929;⁹
2. die Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels vom 4. Mai 1910¹⁰ und vom 30. September 1921¹¹ ;
3. die Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890;¹²
4. der Internationale Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884;¹³
5. die Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923;¹⁴
6. das Internationale Opiumabkommen vom 19. Februar 1925.¹⁵

Nach dem Sinn des Gesetzes (§ 4 Abs. 2 StGB) liegt es im Ermessen der Staatsorgane der Deutschen Demokratischen Republik, diese Verbrechen auf Grund ihrer Gesetze selbst zu verfolgen oder die Täter den ausländischen Behörden auszuliefern. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß *sich* die Rechtsgrundlage für die Bestrafung der Täter nicht unmittelbar aus den internationalen Abkommen ergibt. Vielmehr bilden diese erst die von unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat auf diesem Gebiet erlassenen oder sanktionierten Normen.

III. Die Auslieferung

Jeder Staat ist daran interessiert, daß Verbrechen, die im Ausland gegen ihn oder seine Bürger begangen werden, und ins Ausland geflüchtete Verbrecher nicht ungestraft bleiben. Dies ist der Sinn der internationalen Zusammenarbeit in den Fragen der Auslieferung von Verbrechern.

• RGBl. II, 1933, S. 913.

« RGBl. 1913, S. 31, 44.

« RGBl. II, 1924, S. 180.

» RGBl. 1892, S. 606.

¹⁰ RGBl. 1888, S. 161, 169.

¹⁴ RGBl. II, 1926, S. 288.

¹⁵ RGBl. II, 1929, S. 408.